

# Ratgeber von Eltern für Eltern

Garnet Eichholz und Richard Lochte  
 (Elterntrainer in der Region Hannover)  
 Tel.: 0511 – 4 73 55 36 Tel.: 0511 – 2 79 08 65  
 garnet.eichholz04@arcor.de r.lochte-1@arcor.de

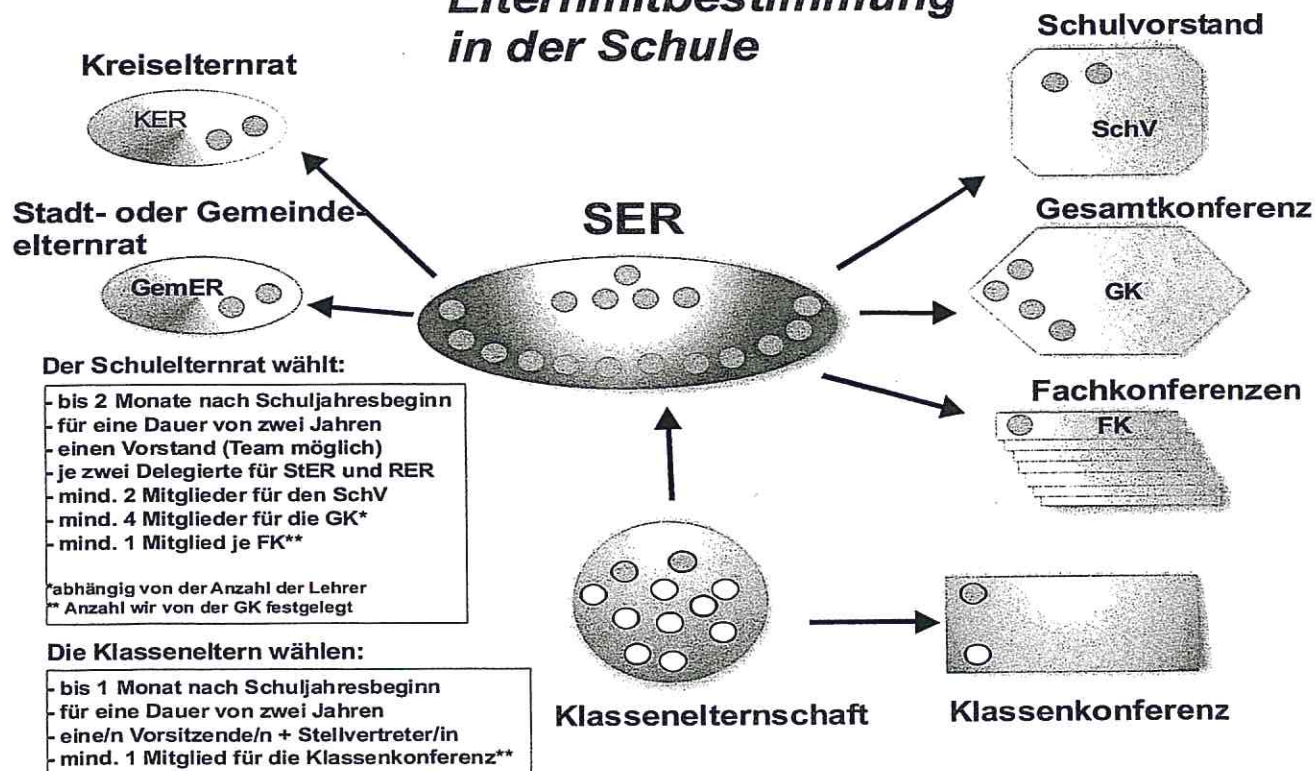
## Das Motto dieser Informationsschrift ist:

Man muss nicht alles wissen, man muss nur wissen, wo man es nachlesen oder wen man fragen kann. Deshalb ist unser Hauptanliegen, aufzuzeigen, welche Quellen wir als Eltern nutzen können, um uns das benötigte Wissen anzueignen.

Damit die Elternvertreter in den schulischen Gremien als qualifizierte Partner mit Schulleitung und den Lehrkräften zusammenarbeiten können, sind auf Initiative des Landeselternrates in allen Kreisen und kreisfreien Städten sogenannte Elterntrainer ausgebildet worden.

Diese bieten Kurse für Eltern, die Elternvertreter in den schulischen Gremien bis zu kompletten Schulvorständen an, um diesen ein fundiertes Grundwissen zu vermitteln. Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Kreis- /Stadtelternrat, Schulträger oder den örtlichen Bildungseinrichtungen wer diese Schulungen anbietet, wo sie stattfinden und wie in Ihrem Kreis /Ihrer Stadt die Kostenübernahme geregelt ist. Wir Elterntrainer stehen Ihnen auch als Ansprechpartner zu allgemeinen Fragen zur Verfügung.

## Elternmitbestimmung in der Schule



## Elternmitarbeit ist

ein wichtiger Baustein der Schule. Aufgabe der Eltern ist nicht nur die Ausgestaltung von Schul-festen oder das Dekorieren von Klassenräumen. Mit Elternmitarbeit ist auch nicht das Putzen und Renovieren von Klassenräumen und Sanitäreinrichtungen an Schulen gemeint. Elternarbeit ist das aktive Mitgestalten. Im Schulvorstand haben Eltern z. B. die Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Um diese Gestaltungsmöglichkeit wahrnehmen zu können ist eine umfassende Information der Eltern notwendig. Die Kreativität von Eltern kann den Schulalltag bereichern und verändern, daher sollte sich niemand scheuen, neue Ideen in die einzelnen Gremien der Schule einzubringen.

## Die drei Entscheidungsträger der Schule

**Der Schulvorstand (SchV)** ist ausgestattet mit Entscheidungsbefugnissen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung.

**Die Gesamtkonferenz (GK)** ist ausgestattet mit Entscheidungsbefugnissen im Hinblick auf pädagogische Angelegenheiten.

**Der/die SchulleiterIn (SL)** ist ausgestattet mit Entscheidungsbefugnissen für die pädagogische Gesamtverantwortung, die Qualitätssicherung und -entwicklung (auch Personalentwicklung) mit

Zusammengefasst ist Elternarbeit

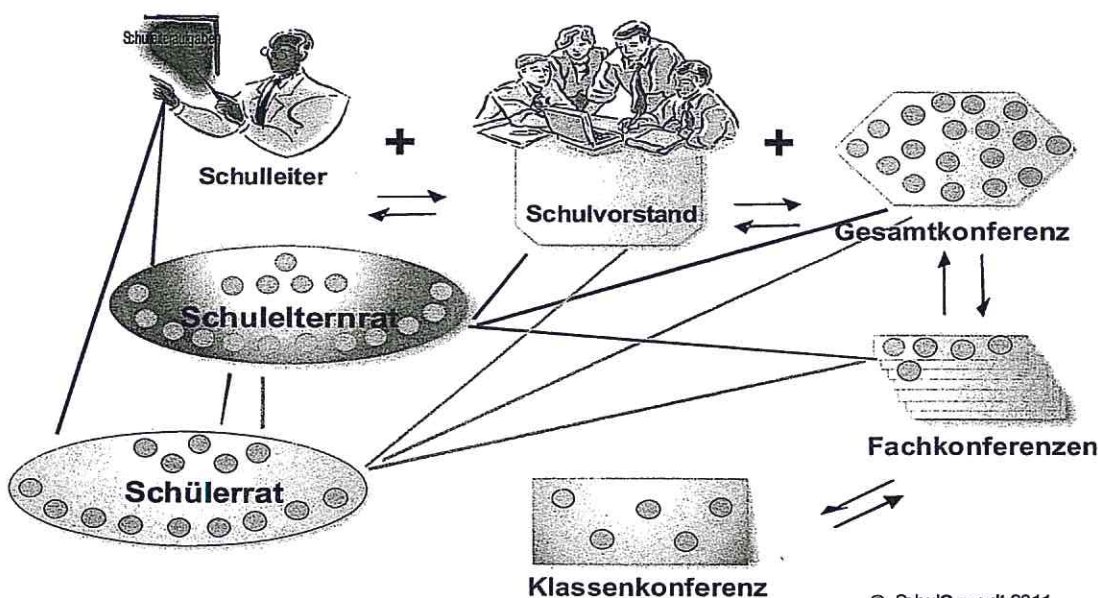
- **notwendig für Eltern**, weil es viele schulisch unerfahrene Eltern gibt, die ein Informationsbedürfnis haben, wenn es um den gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus geht.
- **notwendig für Schüler**, weil sie nur so unterschiedliche Erziehungsmethoden zu Hause und in der Schule verkraften können.
- **notwendig für Lehrkräfte**, weil sie durch ungezwungene Kontakte mit den Eltern deren Lebenswelt kennen lernen und das Verhalten einzelner Schüler besser verstehen können.

Entscheidungs- und Durchführungsbefugnissen für Verwaltungshandeln.

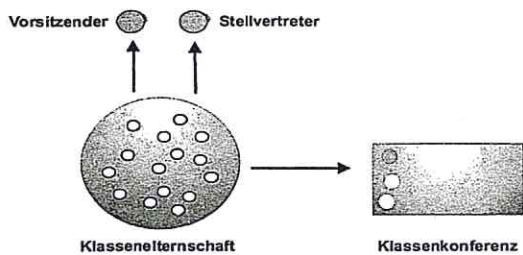
Diese Gremien wirken gleichberechtigt nebeneinander. In bestimmten Bereichen sind sie durch überschneidende Kompetenzen von einander abhängig. Eine Aufstellung über „Gegenseitige Abhängigkeiten der Gremien“ erhalten Sie bei uns.

Gerade in Bezug auf das Mitspracherecht der Eltern in vielen schulischen Fragen sind Schulungen für diese Aufgaben wichtiger denn je.

## Eigenverantwortliche Schule



# Die Ebenen der Elternmitarbeit



© SchuConsult 2011

## Elternvertretung in der Klasse

Durch die Elternvertreter besteht eine Verbindung zwischen Elternhaus und Schule, die dazu beitragen kann, Probleme und Konflikte der Schüler zu bewältigen. Außerdem soll die Elternvertretung ständig daran arbeiten, das Lernumfeld für die Kinder gemeinsam mit den Lehrern zu verbessern.

Alle Eltern/Erziehungsberechtigten einer Klasse treffen sich auf Elternabenden zur Erörterung aller schulischen Fragen wie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, Fragen der Organisation und der Leistungsbewertung.

## Wahlen in der Klasse

Alle zwei Jahre wählen die Eltern einer Klasse eine/einen Vorsitzende/n (EV) und eine/n StellvertreterIn sowie Vertreter für die Klassenkonferenz. Nur zu den Wahlen beim ersten Elternabend in der Klasse lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein.

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen haben Eltern pro Kind und Klasse eine Stimme. Sind bei einer Wahl oder Abstimmung in einer Klasse beide Erziehungsberechtigte eines Kindes anwesend, kann nur einer abstimmen. Bei zwei oder mehr Kindern in der Klasse haben sie entsprechend mehr Stimmen.

Der/die EV plant und leitet mindestens zwei Elternabende pro Schuljahr und informiert nicht anwesende Eltern über die wichtigsten Themen und die gefassten Beschlüsse.

Der/die EV hält Kontakt zu den Eltern und zur Klassenlehrkraft und nimmt an den

Sitzungen des Schulelternrates teil. Dort erhalten die EV wichtige Informationen aus den anderen Gremien und den dort gefassten Beschlüssen, die in der Klassenkonferenz Anwendung finden. In vielen Schulen nehmen auch der/die Stellvertreter/in an den Sitzungen des Schulelternrates teil. Dies sollte in der Geschäftsordnung (GO) des Schulelternrates (SER) geregelt sein.

Der Vorsitz in der Klasse bedeutet nicht, dass der/die EV jetzt alles in der Klasse und für die Klasse regeln müssen. Persönliche Einzelprobleme sollten Elternvertreter nicht zu ihrer Aufgabe machen. Eltern können in diesen Fällen unterstützt werden, indem der/die EV Kontakt zu den Lehrern herstellt und, falls gewünscht, Eltern zu Gesprächen begleitet. Die Aufgabe des/der EV kann dabei die des Moderators sein. Bei Problemen, die viele oder sogar die Mehrzahl der Kinder oder Eltern betrifft, sind der/die EV gefordert. Solche Probleme gehören auf einen Elternabend und sollten dort mit der oder den betreffenden Lehrern besprochen werden. Bei anhaltenden Problemen können sie dafür sorgen, dass eine neutrale Person die Gesprächsführung übernimmt. Aufgaben der Elternvertreter sind in §§ 88 – 96 NSchG geregelt.

Der/die EV sollte den/die StellvertreterIn und die für die Klassenkonferenz gewählten Eltern in die Planung des Elternabends einbinden. Die Tagesordnungspunkte und der Termin sollten auch mit der Klassenlehrkraft abgesprochen werden. Der/die EV kann alle Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, einladen. Wenn die Einladung über die Kinder der Klasse verteilt wird, ist es sinnvoll einen Abschnitt des Einladungsschreibens als Rückmeldezettel, besonders wichtig bei Wahlen, zu nutzen. Als Thema eines Elternabends bietet sich der Bericht des Klassenlehrers über das Arbeits- und Sozialverhalten der Klasse an, die Planung von Klassenfahrten, die Mithilfe der Eltern/Schüler bei Klassen- und Schulfesten, die Gestaltung des Unterrichts und die Zusammensetzung der schriftlichen und

mündlichen Leistungen bei der Zeugnisnote. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Eltern Inhalt, Planung und Gestaltung ihres Unterrichts und die Notengebung zu erläutern.

Gem. §3 Abs. 1, S. 2 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung sind die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden (Epochalfächer), wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen. Die SchülerInnen sowie ihre Erziehungsberechtigten sind daher in vorhersehbaren Fällen zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, welche Unterrichtsfächer epochal erteilt werden sollen.

Beispiele für mögliche Einladungen und auch Tipps zum Ablauf eines Elternabends erhalten Sie über die Elterntrainer.

Damit sich die Eltern auch einmal in ungezwungener Atmosphäre besser kennen lernen können, bieten sich Elternstammtische an. Fragen Sie die Eltern, ob dafür ein Bedarf besteht.

### **Datenschutz**

Um die Kontaktaufnahme unter den Eltern zu vereinfachen und um Informationen schneller an die Eltern weitergeben zu können, kann eine Liste mit den Telefonnummern, der Post- und Mailadresse der Eltern/SchülerInnen von dem/der EV angelegt werden. Diese Liste kann an die Eltern der Klasse verteilt werden, wenn die Eltern ihr Einverständnis zur Sammlung und Weitergabe ihrer Daten erklärt haben. Wichtig zu klären ist ebenfalls, ob die Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen und zu welchem Zweck. Es ist zulässig, dass der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft die Telefonnummern der in Ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte für den eigenen Gebrauch in einer Liste zusammenstellt. Diese Telefonnummern dürfen ohne Einwilligung der Lehrkräfte nicht an Eltern weitergeben werden.

**Die Klassenkonferenz** setzt sich aus den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften

und mindestens einem, meistens zwei oder drei gewählten Elternvertretern, sowie, in den weiterführenden Schulen, gleich vielen Schülervetretern (SV) zusammen (über die Anzahl der EV & SV entscheidet die Gesamtkonferenz). Sie entscheidet über Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler betreffen, insbesondere über:

- das Zusammenwirken der Fachlehrer
- die Koordination der Hausaufgaben
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler
- Zeugnisse, Abschlüsse, Versetzungen, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen (Zeugnis-konferenz)  
Wichtig: Notensprünge müssen in der Konferenz begründet werden.
- Ordnungsmaßnahmen und ggf. Erziehungsmittel

Es ist sinnvoll, wenn der/die EV oder sein/ihr Stellvertreter als Mitglied in die Klassenkonferenz gewählt wird, um so Informationsverluste zu vermeiden. Ein Infoblatt für Mitglieder der Klassenkonferenz erhalten Sie bei uns.

### **Erziehungsmittel/Ordnungsmaßnahmen**

Erziehungsmittel können von der Klassenkonferenz oder von einzelnen Lehrkräften angewendet werden, wohingegen Ordnungsmaßnahmen von der Klassenkonferenz beschlossen werden müssen.

**Erziehungsmittel** sind z.B. das Umsetzen einer Schülerin oder eines Schülers in der Klasse, das Nachsitzen in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden unter Aufsicht, der schriftliche Tadel, Verweis aus dem Unterrichtsraum, vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, zusätzliche häusliche Arbeiten etc. Die Aufsicht muss sichergestellt und die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

**Ordnungsmaßnahmen** sind

1. Überweisung in eine Parallelklasse
2. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform

3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 3 Monaten
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Monaten
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen
6. Verweisung von allen Schulen

Weitere zulässige Ordnungsmaßnahmen sind die im Gesetz nicht erwähnten Androhungen der Überweisung in eine Parallelklasse und die Androhung der Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform. Ein Infoblatt erhalten Sie über die Elterntreiner.

### **Schulelternrat (SER)**

Die EV aller Klassen (und deren Stellvertreter, wenn in der GO des SER so geregelt) bilden zusammen den SER. Der SER tagt mindestens zweimal im Jahr und kann alle Fragen erörtern, welche die Schülerschaft und die Schule betreffen. Er vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber Schulleitung, Schulbehörde und Schulträger.

Der Schulelternrat wählt für jeweils zwei Jahre aus seiner Mitte (nur EV und ggf. Stellvertreter wählbar):

- eine/n Elternratsvorsitzende/n,
- einen Stellvertreter/in oder
- ggf. mehrere Stellvertreter/innen,
- je eine/n Vertreter/in und Stellvertreter/in der Schule für den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat oder
- ggf. die beiden Delegierten für die Wahlversammlung zur Wahl des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrates.

Außerdem wählt der SER Elternvertreter für die folgenden Gremien:

- Schulvorstand (SchV)
- Gesamtkonferenz (GK)
- Fachkonferenzen (FK)

Hier sind alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind an der Schule haben, wählbar. Die Wahlperioden der SchV-, GK- und FK-Vertreter sollten an die konstituierende Sitzung (Wahl des Vorsitzenden bzw.

Vorstands) und somit die Wahlperiode des SER gekoppelt sein.

Die Vertreter der Eltern im Schulvorstand und in den Konferenzen sollen die mehrheitliche Meinung und Stellungnahmen der Eltern vertreten.

Die Anzahl der Vertreter der Eltern im Schulvorstand und in der Gesamtkonferenz berechnet sich nach den Vollzeit-Lehrereinheiten (VZLE).

Die Mitglieder des SER, des Vorstands und die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen und dem Schulvorstand, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens aber für 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit fort.

Zu den Wahlen im Schulelternrat lädt die/der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter ein. Nur wenn kein Vorstandmitglied mehr im Amt ist, lädt der/die SchulleiterIn ein. Die Ladungsfrist für alle Wahlen beträgt 10 Tage. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Wahlen“, mit der Angabe für welche Ämter gewählt werden soll, enthalten.

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden.

Bewerber für ein Amt sind auch in Abwesenheit wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Einsprüche gegen eine Wahl sind innerhalb einer Woche bei der Schulleitung einzulegen.

Für ausländische Eltern kann es eine zusätzliche eigene Vertretung im SER geben, wenn die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern (keine deutsche Staatsangehörigkeit) besucht wird und von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER angehört. Der/die SchulleiterIn lädt die Eltern der ausländischen Schüler zu einer gesonderten Wahlversammlung ein. Die Elternvertreter ausländischer Schüler aller Schulen einer Stadt, Gemeinde oder eines Landkreises können ebenfalls in einer gesonderten Wahlveranstaltung je ein zusätzliches Mitglied/stellvertretendes Mitglied für den Stadt-, Gemeinde- bzw.

Kreiselternerat wählen. Für die Durchführung von Wahlen müssen mindestens vier Wahlberechtigte anwesend sein. Die Wahl wird einmal wiederholt. In der zweiten Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass mindestens 3 Wahlberechtigte anwesend sein müssen. Für die Wahlen zum Landeselternerat gilt entsprechendes.

#### **Elternwahlordnung (Auszug):**

##### **Wahlfristen**

Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – durchgeführt innerhalb

1. eines Monats zu den Klassenelternschaften und den Vertretungen des Sekundarbereichs II,
2. zweier Monate zu den Schul- und Bereichselternräten,
3. dreier Monate zu den Gemeinde- und Kreiselternräten.

Die Wahlen zum Landeselternerat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landeselternerates statt.

##### **Elternvertreter scheiden auf Schulebene aus ihrem Amt aus,**

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungs-berechtigung verlieren,
3. wenn im Falle des § 55, Abs. 1 Satz 2 NSchG die dort genannten Voraussetzungen entfallen oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt wurden, nicht mehr angehören.

Die Abwahl nach Nr. 1 ist in der EWO in § 5 geregelt. Bei Nr. 6 gibt es eine Ausnahme für die gewählten EV in weiteren Ämtern. Die VertreterInnen in den Konferenzen, Ausschüssen oder dem Schulvorstand müssen nicht dem SER

angehören. Daher bleiben sie im Amt, auch wenn sie dem SER nicht mehr angehören. Die/der Vorsitzende des SER sowie seine Stellvertreter/innen behalten im Falle ihres Ausscheidens als EV der Klasse ebenfalls bis zum Ende der Amtszeit seine/ihre Ämter. Allerdings ohne Stimmrecht, da der/die neugewählte EV die Klasse mit einer Stimme im SER vertritt.

Der/die Vorsitzende bzw. der Vorstand des SER ist für die Organisation und Struktur der Elternarbeit zuständig. Kommunikationswege zwischen dem Vorstand und den EV in den schulischen Gremien sollten in einer GO klar geregelt sein und mit den neuen EV am Anfang eines Schuljahres besprochen werden. Eine Mustergeschäftsordnung kann über die Elterntrainer bezogen werden.

Der/die Vorsitzende lädt zu mindestens zwei Sitzungen im Schuljahr ein, die er organisiert und leitet. Die Sitzung des SER sollte ca. eine Woche vor den Sitzungen des Schulvorstandes und/oder der Gesamtkonferenz stattfinden, wenn dort Tagesordnungspunkte zu Themen anstehen, die es erforderlich machen ein Meinungsbild der EV zu kennen. In den Sitzungen des SER werden Berichte aus der Arbeit der anderen inner- und außerschulischen Gremien gegeben. So erhalten die EV der Klassen alle aktuellen Informationen (z. B. aus den Fachkonferenzen die Zusammensetzung und Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Noten für die Zeugnissnote). Die EV sollen die für ihre Klasse wichtigen Infos an die Eltern der Klasse weitergeben.

**Der Vorstand des SER** ist Ansprechpartner für die Elternvertreter und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Neugewählte EV sollten durch den Vorstand in ihre Aufgaben, in die Arbeitsweise und die Schwerpunkte der SER-Arbeit eingeführt werden. Dazu kann z.B. der erste Wahlelternabend in den Klassen genutzt werden, um dort die Aufgaben des EV, des Stellvertreters und der Mitglieder in der Klassen-/Zeugniskonferenz vorzustellen. Der Vorstand kann zusätzlich zu einem

Einführungsabend für neue EV einladen. Hilfreich ist ebenfalls die Bereitstellung von Informations- und Arbeitsmaterialien (z.B. Informationsbroschüre für EV oder ein Ordner mit wichtigen Unterlagen: Schulprogramm, Schulordnung, Geschäftsordnung des SER und anderer Gremien, Infoblätter für Eltern in FK, GK und Klassenkonferenzen). Muster für Infoblätter erhalten Sie über die Elterntrainer.

Der SER ist vor grundsätzlichen Entscheidungen der Schule zu hören. Damit der SER eine sachgerechte Stellungnahme oder ein Votum abgeben kann, muss die

Schulleitung rechtzeitig über anstehende Entscheidungen oder Veränderungen informieren und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Dieses Recht auf Information bedeutet aber nicht, dass der Schulleiternrat zustimmen muss, damit die Entscheidung auch rechtswirksam wird. Zustimmung- oder Vetorechte gibt es beispielsweise bei den Modalitäten der Lernmittelausleihe (geregelt im Erlass „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“), Staffelung der Unterrichtszeiten, Schulfahrten und bei Abweichungen vom Zeugnislerlass.

### **Besondere Mitwirkungsrechte der Eltern**

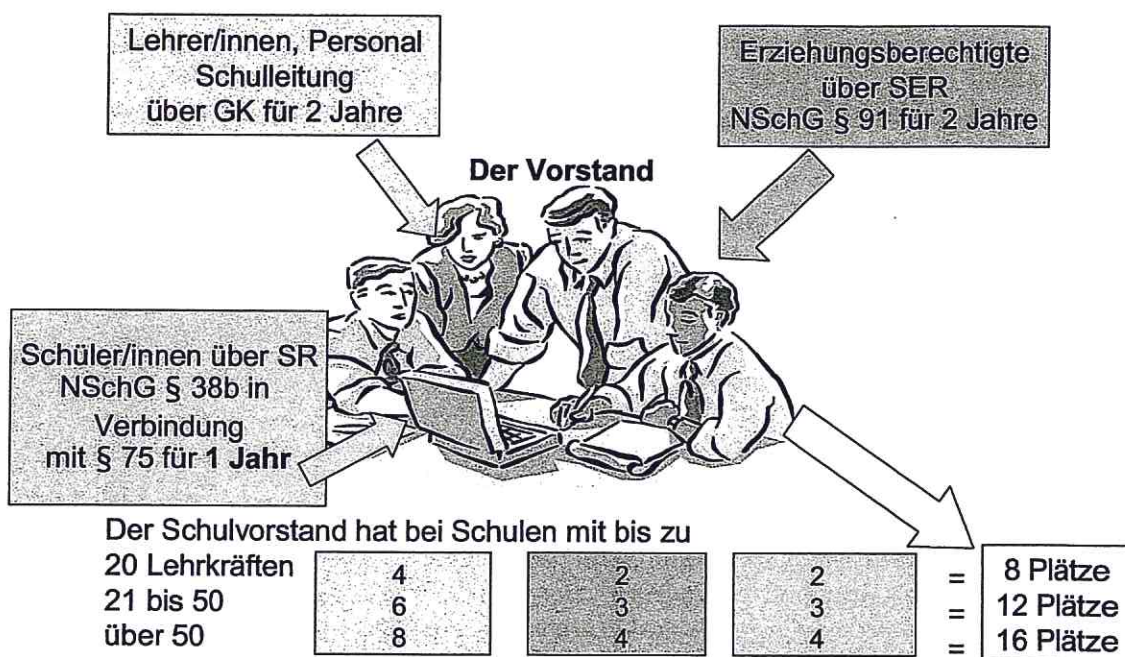
Bei folgenden Punkten ist das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise betroffen. Daher ist der Stellungnahme des SER bei der Entscheidung besonderes Gewicht beizumessen (§ 96 und § 34 NSchG und Kommentar zum NSchG Seyderhelm, Brockmann und Nagel).

Das NSchG räumt dem Schulleiternrat und den Klassenelternschaften ein umfassendes Recht auf Anhörung und Information ein. Danach sind Schulleiternrat und Klassenelternschaften vor grundsätzlichen Entscheidungen anzuhören, unabhängig davon, ob die betroffene Elternvertretung im Einzelfall eine Anhörung verlangt hat. Eine Entscheidung der Schule ist dann grundsätzlicher Art, wenn sie über die Behandlung eines Einzelfalles hinausgeht, ihre Folgen also die Belange aller oder einer Gruppe der Erziehungsberechtigten berühren z.B.

- Einführung von neuen Schulbüchern, **zuständig SL** (siehe Erlass „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“),
- Umwandlung in Ganztagschule, **zuständig SchV**
- Verkauf von Getränken und Esswaren, **zuständig SchV**
- Wesentliche Veränderungen, insbesondere eine Staffelung der Unterrichtszeiten, **zuständig SchV, GK, FK**
- Lernberatungsgespräche statt Zeugnisse, **zuständig SchV, GK**
- Auslagerung von Jahrgängen in Außenstelle, **zuständig SL**
- Schulbücher (Leasingverfahren), **zuständig SER, SL, SchV**
- Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren, **zuständig SL**

Wenn in den genannten Fällen der SER einen Einspruch mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet, muss darüber neu verhandelt werden. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die LSchB.

## Der Schulvorstand (SchV)



### § 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

© SchulConsult 2011

#### Zusammensetzung des SchV

- An **weiterführenden Schulen** 50% Lehrkräfte, 25% Eltern und 25% Schüler.
- An **Grundschulen** 50% Lehrkräfte und 50% Eltern.
- In **Berufsbildenden Schulen** mit über 50 Lehrkräften (VZLE) setzt sich der Schulvorstand aus 24 Mitgliedern zusammen, und zwar: 6 Vertreter der Schulleitung, 6 Vertreter der Lehrkräfte, 6 Vertreter der Schüler, 2 Vertreter der Eltern sowie 4 außerschulische Vertreter. Bei Berufsbildenden Schulen unter 50 Lehrkräften besteht der Schulvorstand aus 12 Mitgliedern, von den vorstehend genannten Vertretern ist dann jeweils die Hälfte der Sitze vorgesehen, das bedeutet, den Elternvertretern steht nur 1 Sitz zu.

- **Kleine Schulen:** Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte (Vollzeitlehrereinheiten (VLZE)), so nimmt die Gesamtkonferenz (GK) die Aufgaben des SchV wahr. Somit sind an diesen Schulen alle aufgeführten Mitglieder der GK, auch die VertreterInnen des Schulträgerpersonals, stimmberechtigt. Die Stimmenverhältnisse in der GK werden auch bei Beschlüssen nicht den Stimmenverhältnissen in einem SchV angepasst.

Der **Schulträger** ist als beratendes Mitglied ohne Antrags- und Stimmrecht im SchV vertreten. Der SchV kann weitere beratend tätige Personen berufen (siehe Muster GO).

**Abstimmungen im SchV** werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Eintritt der Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter frei über die Angelegenheit. Deshalb hat sie oder er auch kein sogenanntes „doppeltes“ Stimmrecht, sondern



ihr oder ihm obliegt bei Stimmgleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Da diese Entscheidungsbefugnis nicht an die Person, sondern an das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters gebunden ist, geht die Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfalle auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter über.

### **Aufgaben des SchV**

Im Schulvorstand wirken die Beteiligten zusammen um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Damit ist dem SchV, beziehungsweise den Mitgliedern des SchV, das Recht (eher sogar die Pflicht) gegeben im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung der Schule initiativ zu werden und aktiv die notwendigen Prozesse anzustoßen und zu lenken.

Um dieses Ziel erreichen zu können, sind dem SchV spezifische Entscheidungen zugeordnet worden. Die wichtigste ist das Vorschlagsrecht für das Schulprogramm und die Schulordnung.

### **Der SchV macht einen Vorschlag für**

- das Schulprogramm und
- die Schulordnung.

Der SchV besitzt hier ein Initiativrecht gegenüber der GK (s. o.). Die GK kann erst tätig werden, wenn der SchV ihr einen Entwurf zugeleitet hat. Von diesem Vorschlag kann die GK zwar abweichen, hat aber vor der endgültigen Beschlussfassung über das Schulprogramm und die Schulordnung das „Benehmen“ mit dem SchV herzustellen. Das bedeutet, dass die GK den Versuch unternehmen muss, eine Einigung zu erzielen. Die Benehmensherstellung ist auch bei der Fortschreibung des Schulprogramms und der Schulordnung erforderlich.

### **Entscheidungsspielräume**

Durch zwei Erlasse werden den Schulen Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Erlass „Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse“ (nur für Schulen mit über mindestens 20 Vollzeitlehreereinheiten)

und

Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume“, in dem Erlasse sind 20 Erlasse zur eigenen Ausgestaltung enthalten.

### **Inanspruchnahme der eingeräumten Entscheidungsspielräume**

Der SchV entscheidet lediglich, ob die angebotenen Gestaltungsräume die der Erlass „Erweiterte Handlungsspielräume“ bietet, von der Schule genutzt werden sollen. Die Beschlussfassung über das „Wie“ obliegt dem zuständigen Entscheidungsgremium. Um zu verhindern, dass das zuständige Gremium die Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Weise nutzt, die im Schulvorstand nicht mehrheitsfähig ist, kann sich der Schulvorstand vorbehalten, einen endgültigen Beschluss über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume erst dann zu fassen, wenn ihm die Gestaltungsabsichten bekannt geworden und ihm die entsprechenden Entwürfe zugeleitet worden sind.

Der SchV entscheidet unter anderem über:

### **Den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel**

Die Haushaltspläne (HP) werden vom Schulleiter aufgestellt. Es können bis zu drei HP an einer Schule nebeneinander existieren. Der erste HP betrifft die Mittel, die der Schule von der Landes-schulbehörde zur Verfügung gestellt werden. Der zweite HP legt fest wie die Gelder aus der Schulbuchausleihe verwendet werden. Der dritte HP wird dann aufgestellt, wenn eine Schule kommunale Mittel zur eigenen Bewirtschaftung erhält. Diese HP werden im SchV beraten und beschlossen. Auf Verlangen des SchV hat die Schulleitung auch während des Haushaltsjahres über den Stand der Verwendung der Mittel zu berichten. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen

entscheidet die Schulleitung, muss aber darüber gegenüber dem Schulvorstand Rechenschaft ablegen. Rückstellungen für das Folgejahr sind möglich. Mit der Möglichkeit, nach Ablauf des Haushaltsjahres die Entlastung zu versagen, besitzt der Schulvorstand ein bemerkenswertes Kontrollinstrument.

#### **Die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter**

Die Schulen haben die Möglichkeit sich an beruflichen Fortbildungen und Umschulungen anderer Anbieter zu beteiligen. Dabei muss der ungehinderte Ablauf des gesamten Stundenplans gesichert bleiben.

#### **Anträge auf besondere Organisation**

z. B. Umwandlung in KGS; Ganztagschule (GTS), Halbtagsschule mit GTS-Zug, Integrationsklassen

#### **Zusammenarbeit mit anderen Schulen**

##### **Führung einer Eingangsstufe**

Klasse 1 und 2 kann entweder in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden.

##### **Besetzung der Stelle der/des SL**

Der SchV kann das Bewerberfeld sichten, sich einen persönlichen Eindruck verschaffen, Vorstellungsgespräche führen und Bewerber vorschlagen. Die abschließende Entscheidung liegt bei der LSchB.

##### **Abgabe der Stellungnahme zur Besetzung einer Schulleiterstelle, stellvertretenden Schulleiterstelle**

##### **Die Form, in der die Oberschule geführt wird**

Der SchV legt fest in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er Schulzweigspezifisch erteilt wird.

##### **Die Ausgestaltung der Stundentafel**

Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Jahrgängen. Der SchV kann entscheiden auf welche Fächer und Klassen dieses Kontingent verteilt wird und ob die Bildung von Lerngruppen fächer-, niveau- oder jahrgangsübergreifend erfolgt. Weiterhin entscheidet er, ob Elternsprechtage den Vormittag einbe-

ziehen, die Fünftageweche abgeschafft wird, über die Dauer der Unterrichtsstunden und über die Staffelung der Unterrichtszeiten (unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung kann der Unterrichtsbeginn bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden). Die Entscheidung über die beweglichen Ferientage obliegt jedoch dem/der SL.

#### **Schulpartnerschaften**

##### **Namensgebung der Schule**

##### **Schulversuche**

Schulversuche zur Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Vorstellungen und Fortentwicklung vorhandener Modelle bedürfen der Genehmigung durch die Landesschulbehörde (LSchB) und einer wissenschaftlichen Begleitung (z. B. Hochbegabtenförderung, vorgezogener Beginn einer Fremdsprache, Integrationskonzepte, Sekundarschulen).

**Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen.**

##### **Der SchV entscheidet über Grundsätze:**

##### **Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen**

Die Schulen sollten schriftlich fixierte Konzepte entwickeln.

##### **Für Werbung und Sponsoring**

Kommerzielle Zwecke sollen ausgeschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass Sponsoring als besondere Form der Werbung auftreten kann und Schüler zukünftige Kunden sind (Werbung in Schulbüchern).

##### **Für die Durchführung von Projektwochen**

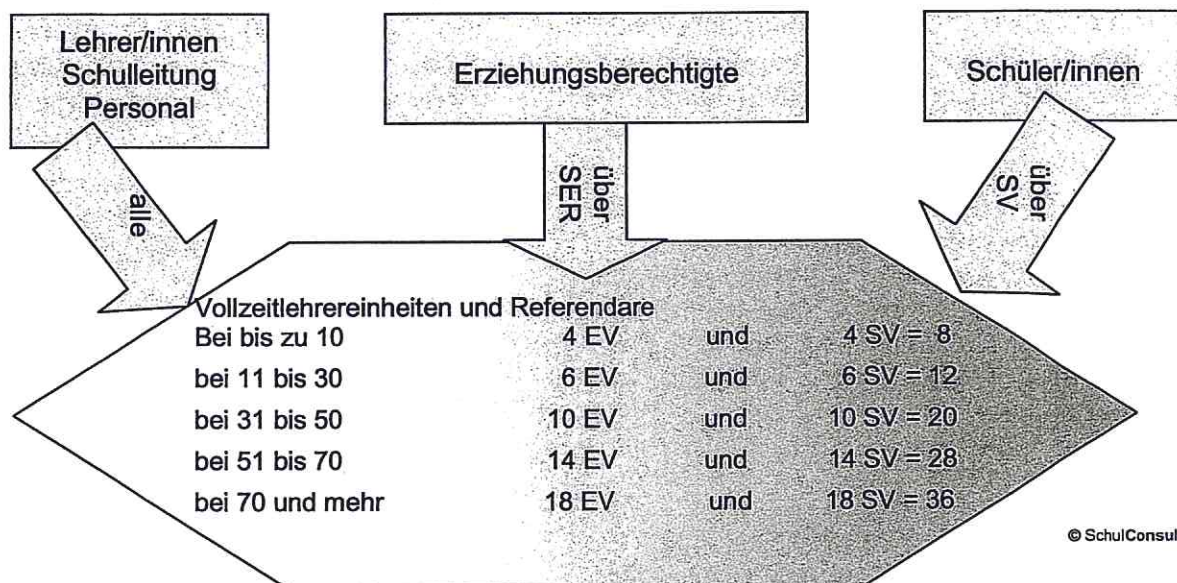
Der SchV entscheidet über Motto des Projekts und Zeitpunkt. Eigenverantwortlicher Unterricht der Eltern ist nicht zulässig, sie können nur die Lehrkräfte unterstützen.

## Für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule

Der SchV trifft die Entscheidung mit welcher Methode die jährliche Überprüfung stattfindet.

Zusätzlich kann bei Veranstaltungen und AGs gegen ein Verbot oder Auflagen des/der SL von der Schülersvertretung die Entscheidung des SchV verlangt werden.

## Die Gesamtkonferenz (GK)



© SchulConsult 2010

### Aufgaben der GK

In der GK wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen. Mitglieder des Vorstandes des SER sollten in die GK gewählt werden, um das mehrheitliche Meinungsbild oder eine Stellungnahme des SER ohne Kommunikationsverluste, in die GK zu tragen. In der GK sollte über den gemeinsamen Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule diskutiert werden.

Die GK entscheidet unter anderem über:

### Das Schulprogramm und die Schulordnung

Sie kann von den Vorschlägen des SchV abweichen muss aber das Benehmen mit dem SchV herstellen (siehe SchV).

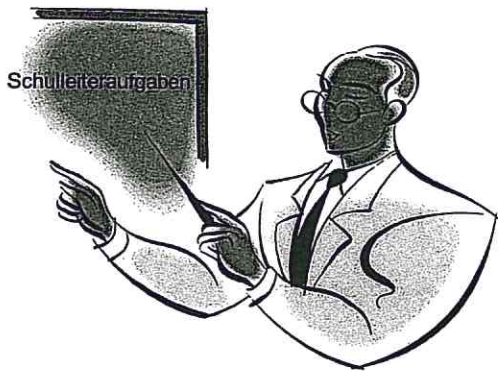
### Die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse.

Eine in der GK beschlossene GO gilt analog für die Fach- und Klassenkonferenzen.

Über die Anzahl der Elternvertreter in den Fach- und Klassenkonferenzen entscheidet die GK.

### Die GK entscheidet über Grundsätze

- der Leistungsbewertung und Beurteilung,
- Klassenarbeiten und Hausaufgaben.



### Die Schulleiterin/der Schulleiter

trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen. Sie/er entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie/er hat dabei insbesondere die Schule nach außen zu vertreten, führt den Vorsitz im Schulvorstand und in der Gesamtkonferenz, erstellt jährlich Pläne über die Verwendung der Haushaltsmittel und den Personaleinsatz und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Dazu gehören alle organisatorischen Maßnahmen, wie Bedarfsermittlung, Bestellung, Verteilung und Bezahlung der Lernmittel sowie die Führung des Schulkontos.

## Fachkonferenzen

### Fachkonferenzen (FK)

Für jedes Unterrichtsfach wird eine Fachkonferenz (FK) eingerichtet. Die Einladung erfolgt durch die Fachobfrau/den Fachobmann. In jeder Fachkonferenz ist mind. ein Elternteil vertreten, der dem SER berichtet.

Die Fachkonferenz entscheidet über fachbezogene Angelegenheiten:

- Umsetzung der Kerncurricula der Fächer in schuleigene Lehrpläne
- und die Zusammensetzung der schriftlichen und mündlichen Note
- Absprachen zur Konzeption und Bewertung von Leistungskontrollen

- Anzahl und Verteilung der Klassenarbeiten/Klausuren
- Verhältnis der Leistungsbewertung schriftliche und sonstige Mitarbeit
- wirkt beim Förderkonzept mit
- entscheidet über die Anschaffung von Schulbüchern.

Sie schlägt dem SL die Anschaffung von Arbeitsmitteln und Schulbüchern vor.

Um ihre Aufgaben in den Fachkonferenzen gewissenhaft wahrnehmen zu können, müssen die Eltern darüber informiert sein, dass der SER ein Vetorecht bei der Einführung neuer Schulbücher hat. Ein Infoblatt für FK erhalten Sie über die Elterntrainer.

Um die vielfältigen Aufgaben der Fachkonferenzen zu erfüllen, sollten die Konferenzen regelmäßig stattfinden.

Konferenzen müssen in der unterrichtsfreien Zeit (in der Regel frühestens 16.00 Uhr) stattfinden, um auch berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme zu ermöglichen.

### Geschäftsordnungen

Der SchV und die Konferenzen sollten sich eine Geschäftsordnung (GO) geben. Mustergeschäftsordnungen erhalten Sie über die Elterntrainer.

### Vertraulichkeit

Geheimbeschlüsse sind grundsätzlich in keinem Gremium zulässig. In Konferenzen können einzelne TOPe vertraulich sein, nicht die gesamte Konferenz. Die Vertreter der Eltern in Konferenzen und im SchV berichten dem SER über ihre Tätigkeit in den Gremien.

Vertraulich behandelt werden alle persönlichen Angelegenheiten (familiäre, gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche), die Bezug zur Schule haben.

### **Aufgaben der Gremien, die nicht übertragen werden können:**

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, **zuständig GK und FK**
  2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge, **zuständig Klassenkonferenz**
  3. Ordnungsmaßnahmen, **zuständig Klassenkonferenz**
  4. Grundsätze der Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern bis zu drei Monaten, **zuständig SL**
  5. Grundsätze der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne, **zuständig SchV**
  6. Grundsätze der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, **zuständig SL**
  7. Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche, **zuständig SL**
  8. Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule, **zuständig SL**
  9. Einrichtung und Aufhebung von Teilkonferenzen und Ausschüssen, **zuständig GK**
  10. unterrichtsfreie Sonnabende und bewegliche Ferientage, **zuständig SchV**
  11. besondere Organisation der Schule (§ 23 NSchG), **zuständig SchV**
  12. Organisationsformen des Unterrichts an berufsbildenden Schulen, **zuständig SchV**
  13. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen. **zuständig SchV**
- Die Entscheidung über die
14. allgemeinen Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung), **zuständig GK**
  15. Einführung der alternativen Studentafel, **zuständig SchV**
  16. Einrichtung von Fachleistungskursen, **zuständig SchV**
  17. Durchführung von Projektwochen, **zuständig SchV**

### **Das Schulprogramm**

Schulen sind zur Schulprogrammarbeit verpflichtet. Im Schulprogramm werden die Ziele der Schule beschrieben, zu deren Erreichen Maßnahmen festgeschrieben werden. Die Umsetzung wird regelmäßig analysiert und bei Abweichungen werden Ziele und Maßnahmen neu angepasst.

Ein Schulprogramm sollte beinhalten:

- Leitbild der Schule = visionäres Bild der Schule, das Werte, Normen, Regelungen, Kommunikationsstil, Koordinierungs- und Entscheidungsprozesse beinhaltet,
- Päd. Profil und Konzept der Schule,
- Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung,
- Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen,
- Fortbildungskonzept,
- Verantwortungs- und Rechenschaftsstrukturen.

Was ist ein pädagogisches Profil?

Das päd. Profil drückt sich in Besonderheiten aus und unterscheidet die Schule von anderen Schulen durch

- bewusst gepflegte Traditionen

- gezielt angestrebte Besonderheiten
- Schwerpunkte oder Zielsetzungen
- Kooperationsverbünde z.B. Hochbegabtenverbünde
- Förderung von Migranten- und Ausiedlerkindern (herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote, Einsatz von herkunftssprachlichen Lehrkräften)
- Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugezogene Schüler der Sek I und II

**Schulprogrammarbeit** setzt voraus, dass eine Bestandsaufnahme durchgeführt wurde und zukünftig eine regelmäßige Überprüfung mit Hilfe einer standardisierten Selbstevaluation stattfindet. Ab 2011 muss jede Schule jedes Jahr eine **Selbstevaluation** durchführen. Bis 2011 haben Schulen Zeit ein Qualitätsmanagement aufzubauen. Sie müssen bis dahin zwei Mal schulinterne Evaluation (2009 und 2011) durchführen.

Zur Orientierung gibt es den Orientierungsrahmen Schulqualität (mit 6 Qualitätsbereichen und 32 Qualitätsmerkmalen) und die Bildungsstandards mit Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen. Die Entscheidung welches Evaluationsverfahren angewendet wird und auf welche Teilbereiche sich das jährliche Verfahren erstreckt trifft der SchV.

#### **Mögliche Evaluationsverfahren:**

In den letzten Jahren wurden diese drei Verfahren am häufigsten eingesetzt.

- Selbstbewertungskursbuch auf Grundlage des Orientierungsrahmens Schulqualität in Niedersachsen
- SEIS („Selbstevaluation in Schule“ von der Bertelsmannstiftung)
- EFQM (European Foundation for Quality Management)

Einen Überblick über diese und andere Verfahren können wir Ihnen auf Anfrage geben.

Um das Erreichen der Bildungsstandards zu überprüfen, werden landesweit Vergleichsarbeiten geschrieben. Vergleichsarbeiten sollen nicht zu Lasten der Schüler gehen. Sie dienen der Schule zur eigenen Beurteilung ihrer erzielten Leistungen innerhalb der Schule und im Vergleich zu anderen Schulen.

#### **Schulinspektion**

Die Schulinspektion wurde eingerichtet als externe Evaluation und Instrument der Qualitätsentwicklung. Die Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Inspektion findet anlassbezogen und schulformspezifisch statt. Im Vordergrund stehen Fragen der Unterrichtsqualität und ob die Ziele des Schulprogramms tatsächlich angestrebt und entsprechende Maßnahmen aus der Selbstevaluation umgesetzt werden.

#### **Inklusion**

Der Niedersächsische Landtag hat im März 2012 beschlossen, ab August 2013 an den Schulen die Inklusion einzuführen. Das Schulgesetz verlangt, dass Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung sonderpädagogische Unterstützung benötigen, jetzt durch individuelle Förderung auch an allen allgemeinbildenden Schulen unterstützt werden. Dabei haben die Eltern das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind eine Förderschule (FÖS) oder eine allgemeinbildende Schule besuchen soll.

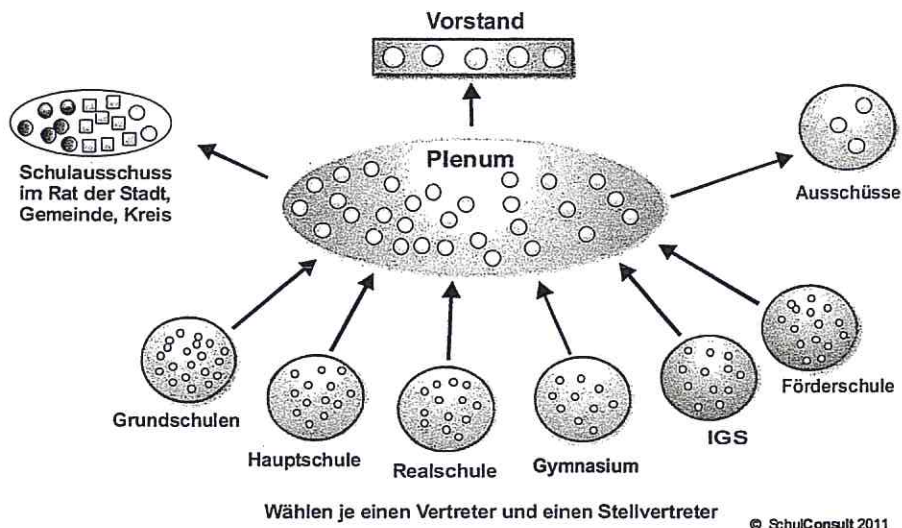
Der Primarbereich (Klasse 1 – 4) der FÖS Lernen wird aufgelöst, andere FÖS bleiben bestehen. Die Schulträger haben bis 2018 die Möglichkeit Förderschwerpunkte für die Bereiche Hören, Sehen, geistige und körperlich-motorische Entwicklung einzurichten.

Bei der Feststellung ob ein Kind sonderpädagogische Förderung braucht, muss eine verbindliche Förderkommission eingerichtet werden. Dies kann an einer FÖS oder allgemeinbildenden Schule geschehen. Die Förderkommission besteht aus Förderschullehrern, Lehrern der aufnehmenden Schulen, den Eltern und weiteren externen Fachleuten. Die Eltern müssen umfassend beraten und beteiligt werden.

Die Feststellung ob ein Kind individuelle Förderung braucht, ist notwendig um die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beratung und Unterstützung sollen die Eltern bei den Schulträgern und den Förderschulen bekommen.

## Aufbau eines Stadt-, Gemeinde-, Kreiselterrates



## Stadt-/Gemeinde-/Kreiselterrat

Der Stadt-/Gemeinde-/Kreiselterrat (StER/GemER/KER) vertritt die Interessen der Eltern aller schulpflichtigen Kinder seiner Gemeinde. Die Mitglieder eines StER/GemER/KER sind gewählt, um über ihre Schule und ihre Schulform hinaus für die Eltern ihres Gebietes einzutreten und an der kommunalen und landespolitischen Gestaltung der Bildung teilzunehmen.

### Gemeindeelterrat/Stadtelternrat

In Gemeinden, die Träger von mehr als 2 Schulen sind, werden Gemeindeelternräte gebildet. In Städten bezeichnet man diese als Stadtelternräte.

Jeder Schulelternrat einer Gemeinde/Stadt wählt daher alle zwei Jahre aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Gemeindeelternrat

Besteht eine Schule aus mehreren Schulformen, so ist jeder Schulzweig selbstständig und die ihm zugehörigen Mitglieder des Schulelternrates sind ein eigener Schulelternrat und entsenden daher jeweils eigene Mitglieder. Beispiel: Eine zusammengefasste Grund- und Hauptschule kann 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder wählen. Dabei ist zu beachten, dass die Schulformen

getrennt wählen. Nach § 106 Abs. 5 S.1 Nr. 2 zusammengefasste Haupt- und Realschulen stellen ebenfalls 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder. Eine KGS nach Schulzweigen dagegen entsendet nur ein (und ein stv.) Mitglied.

### Kreiselterrat

In den Landkreisen sind Kreiselternräte zu bilden. Dabei wählen alle Schulelternräte im Kreisgebiet, deren Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind, den jeweiligen Kreiselternrat. Jeder Schulelternrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied, entsprechend den Wahlen zu den Gemeindeelternräten (Für die Region Hannover gilt der Sonderfall, dass dort der Regionseleternrat für den ehemaligen Landkreis und die Stadt Hannover zuständig ist).

### Delegiertenverfahren

Für die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte, bei denen nach dem oben beschriebenen Wahlverfahren Gremien mit mehr als 28 Mitgliedern entstünden, ist das so genannte Delegiertenverfahren anzuwenden:

Die Schulelternräte der Schulen im Gemeinde-, Stadt- oder Kreisgebiet wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre 2 Delegierte pro Schule für die Wahlversammlung zur Wahl des Kreis- bzw. Stadtelternrates. Zu dieser Delegiertenwahlversammlung lädt der Landkreis/die Stadt ein.

Die Delegierten wählen dann in dieser Versammlung, nach Schulformen getrennt, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Kreis/ Stadtelternrat.

Die Berufsbildenden Schulen sind dabei eine Schulform.

Für die Wahlen gilt:

Schulformen mit

- 4 – 9 Schulen wählen 3 Mitglieder/-stellvertretende Mitglieder
- 10 – 24 Schulen wählen 4 Mitglieder/-stellvertretende Mitglieder
- 25 & mehr Schulen wählen 5 Mitglieder/-stellvertretende Mitglieder
- bis zu 3 Schulen wählen unmittelbar, d.h. keine Delegierten, sondern direkte Mitglieder.

Schulen in freier Trägerschaft wählen getrennt nach Schulformen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

Ausländische Erziehungsberechtigte wählen ein zusätzliches Mitglied, wenn mehr als 3 ausländische Elternvertreter bei der Wahl anwesend sind.

### **Durchführung der Wahlen**

Das Wahlverfahren ist in der EWO (Elternwahlordnung) geregelt. Für die Einladung zur und die Durchführung der Delegiertenverfahren sind die Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltungen zuständig. Die Wahlen von direkten Mitgliedern für diese Gremien erfolgt in der ersten Schulelternratssitzung des Schuljahres. Der Zeitraum für die Wahlen ist in der EWO vorgegeben. Die Wahlen für die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselterneräte haben innerhalb von 3 Monaten nach Schuljahresbeginn stattzufinden. (Dies bedeutet, dass die Wahlen im Schulelternrat innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden müssen)

In der konstituierenden Sitzung nach den Wahlen wird der Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Kreiselternerates gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern (EWO). Diese sollten als Team mit den Vertretern im kommunalen Schulausschuss zusammenarbeiten.

Wichtig ist, dass sich der Stadt-/Gemeindeelternrat durch sachorientiertes Arbeiten Gehör in den zuständigen Gremien verschafft, um dort die Positionen der Eltern zu den einzelnen Themen darzustellen und Entscheidungen nicht allein der Politik und/oder Verwaltung zu überlassen. Auch diese Elternräte sollten sich eine Geschäftsordnung geben.

Aufgabe des StER/KER/GemER ist es, Themen die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind zu erörtern:

- Unterrichtsversorgung
- Ausstattung von Schulen
- Schulentwicklungsplanung
- Schülerbeförderung
- Informationen an die Eltern der vertretenden Schulen weitergeben,
- auf Fortbildungen für Elternvertretern hinweisen
- Beschlüsse und Stellungnahmen zu fassen in die politischen Gremien und an die örtliche Presse weiter zu leiten,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch unter den Schulen zu ermöglichen.

Jeder Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternerat bestimmt seine Aufgaben jedoch selbst.

Bei aktuellen Problemen an Schulen sollte der StER/KER/GemER Hilfe und Unterstützung leisten können und Probleme in den Schulausschuss des Rates tragen.

Jeder Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternerat macht seiner Kommune der Vorschlag eines Mitgliedes/eines stellvertretenden Mitgliedes für den jeweiligen kommunalen Schulausschuss (siehe auch unter Schulausschuss).



# Schulträger und Schulausschuss

Der Schulträger hat gegenüber den GemER/KER/StER die Pflicht, Auskünfte von sich aus „rechtzeitig“ zu erteilen. Die GemER/KER/StER sollen die Möglichkeit erhalten Stellungnahmen und Vorschläge abzugeben. Die GemER/KER/ StER sind an der Schulentwicklungsplanung (§ 106 NSchG Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen) zu beteiligen. Dabei sollten die KER/StER wie bei allen anderen Themen die Belange aller Schulformen berücksichtigen.

## Schulträgerschaft

Die Grundschulen sind in der Schulträgerschaft der Gemeinden und Samtgemeinden. Für die übrigen Schulformen sind die Landkreise Schulträger. Kreisfreie Städte sind Schulträger aller Schulformen auf ihrem Gebiet. Durch den gesetzlichen Anspruch auf Übertragung der Schulträgerschaft (nicht bei Berufsschulen) kann es Landkreise geben, die Schulträger für alle Schulformen außer Grundschulen sind. In anderen Landkreisen hingegen können die Gemeinden und Städte neben den Grundschulen auch die anderen Schulformen in ihrer Trägerschaft haben.

## Aufgaben des Schulträgers sind:

- das notwendige Schulangebot vorzuhalten,
- die erforderlichen Schulanlagen zu errichten,
- die notwendige Ausstattung und Finanzierung der Schulen,
- ihre ordnungsgemäße Unterhaltung,
- die Finanzierung über Kreisschulbaukassen,
- Bildung von kommunalen Schulausschüssen,
- Mitwirkung im Schulvorstand,
- Finanzierung der Schüler- & Elternvertretungen.

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Schulen zwischen den Kommunen (Landkreisen, Städten und Gemeinden) und dem Land aufgeteilt sind. Die Kommunen sind für Errichtung,

Verwaltung und den Unterhalt der Schulen zuständig.

Das Land ist für die pädagogische Ausgestaltung und die Einstellung und Bezahlung der Lehrkräfte zuständig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Träger der Schülerbeförderung darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und die Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen. Die Schulträger sind nach § 106 NSchG verpflichtet, Schulen (nach Maßgabe des Bedürfnisses) zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. Die Feststellung darüber übernimmt die Schulbehörde. Dazu ist das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen. Die Schulbehörde trifft diese Entscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen, des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen SchülerInnen sowie der Ziele des Schulentwicklungsplans (z. B. bei der Diskussion um die Errichtung neuer Gesamtschulen). Dabei kommt an dieser Stelle den Elterngremien (Gemeinde-/Stadt bzw. Kreiselternräten) eine große Bedeutung zu. Der Schulträger ist nach § 99 Abs. 1 NSchG verpflichtet, den Elternräten die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, insbesondere bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 NSchG. Die Auskünfte müssen von sich aus, nicht erst auf Nachfrage, gegeben werden. Die grundlegenden Entscheidungen im Bereich des Schulträgers werden in den kommunalen Schulausschüssen vorbereitet.

Der für Schulen zuständige Fachausschuss in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Landkreis, setzt sich aus Vertretern der Ratsfraktionen, mindestens je einem zugewählten Vertreter der Eltern,

der Lehrkräfte und der Schüler zusammen. Diese zugewählten Mitglieder sind keiner Partei verantwortlich, sondern nur ihrem Gremium. Die Zugewählten können Anfragen stellen und Anträge einbringen. Da die Sitzungen öffentlich sind, haben

Eltern in der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit, aktuelle Probleme vorzutragen, die von den zugewählten Vertretern gern aufgenommen werden.

## Der Landeselternrat (LER)

Die Stadtelternräte der kreisfreien Städte, die Kreiselternräte und der Regionaelternrat Hannover wählen für die ehemaligen Regierungsbezirke schulformbezogen die Delegierten des LER. Im LER werden die Erziehungsberechtigten der Schüler an öffentlichen Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Förder- und Gesamtschulen sowie Gymnasien) durch je 4 Mitglieder, an öffentlichen berufsbildenden Schulen durch 8 Mitglieder, Schulen in freier Trägerschaft durch 4 Mitglieder vertreten. Das Plenum setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Der LER ist ein beratendes Gremium des Kultusministers, mit der Pflicht und dem Recht, dem Kultusministerium Vorschläge zu machen und

Anregungen zu geben z. B. bei Erlassen, Verordnungen, zur Struktur des Schulsystems, Bestimmungen über Bildungsziele- und Wege.

Der LER, der jederzeit Vorschläge und Anregungen aus den Elternräten aufnehmen kann, berichtet ein- oder zweimal im Jahr in einer Versammlung mit den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte und dem Regionaelternrat über seine Tätigkeit. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet von sich aus jederzeit einzelnen Elternratsmitgliedern gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Aufgaben und Zusammensetzung sind in § 168 und 169 NSchG geregelt.

## Der Bundeselternrat (BER)

Der BER ist ein beratendes Gremium der Kultusministerkonferenz.

In Niedersachsen werden z. Z. keine Mitglieder aus den jeweiligen Fachausschüssen des LER als Delegierte in den BER entsandt, da der LER 2006 aus dem BER ausgetreten ist. Im Gegensatz zum LER, der angehört werden muss, kann der BER zu den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die derzeitige Geschäftsstelle des BER hat ihren Sitz im Bundesland bzw. am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden; z.Z. befindet sie sich in Oranienburg.

Der BER hat jedes Jahr zwei Plenarsitzungen, die jeweils von Freitag bis Sonntag dauern. Außerdem finden zwei bis drei themenzentrierte, schulformbezo-

gene Fachausschusssitzungen statt. Den Abschluss jeder Tagung bildet die Verabschiedung einer Resolution, die dann auch im Internet präsentiert wird.

Dem BER ist es zu verdanken, dass es mittlerweile bundesweit einheitliche Bildungsstandards gibt. Bildungspolitische Informationen veröffentlicht der BER in seinen BER-News, kostenlos zu beziehen über [www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de).

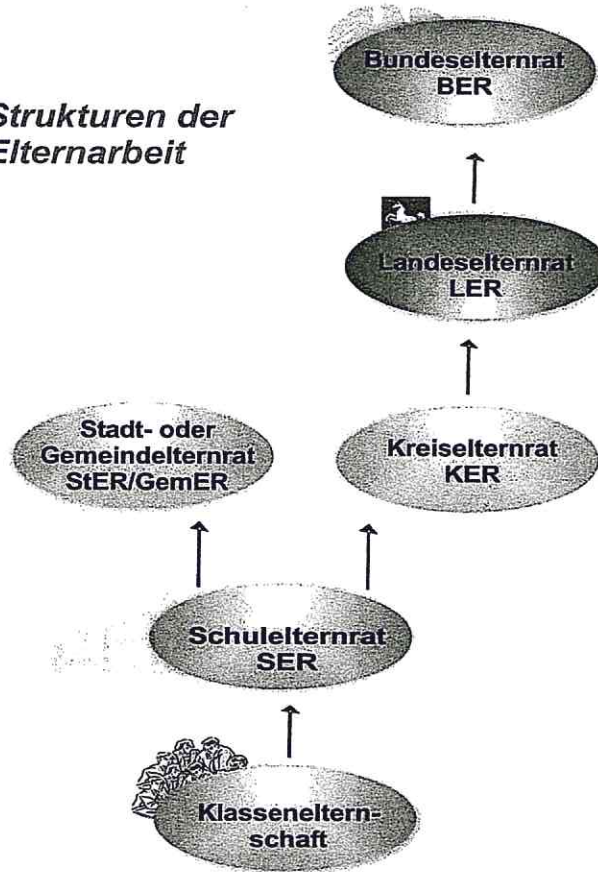
Der BER hat keinen eigenen Etat, sondern das BMBF finanziert nur Einzelprojekte im Rahmen von Einzelentscheidungen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Alle Bundesländer, die Mitglied im BER sind, entsenden Delegierte in dieses Gremium.

Auch hier werden schulformbezogene Ausschüsse gebildet. Zusätzlich gibt es einen Hauptausschuss. Hier sind die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden

der 7 schulformbezogenen Ausschüsse vertreten. Der Bundeselternrat wählt aus seinen Reihen einen Vorstand.

### Strukturen der Elternarbeit



© SchulConsult 2008

## Informieren, aber wo?

Wie hier aufgezeigt wurde, sind die Möglichkeiten der Elternmitarbeit vielfältig und an jeder Stelle gleichermaßen wichtig. Kein Gremium auf Stadt-, Regions-, Landes- oder Bundesebene kann effektiv arbeiten ohne die Informationen aus den Schulen. Hier tauchen die Probleme auf und hier ist das tägliche Leben und die

Erfahrung vor Ort. Um aber in den Schulen sinnvoll mitarbeiten zu können, benötigen die Elternvertreter das nötige Wissen über Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und dergleichen. Wir haben eine kleine Liste von Informationsquellen zusammengestellt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

### **Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse**

Das Niedersächsische Schulgesetz gibt den Rahmen für die Arbeit der niedersächsischen Schulen vor, die detaillierte Ausgestaltung des Rahmens erfolgt durch ca. 150 Verordnungen und Erlassen. Als Elternvertreter muss man nicht alle Erlasse kennen, wir wollen hier jedoch die wichtigsten Vorschriften kurz vorstellen. Alle Vorschriften finden Sie im Internet unter [www.schule.de](http://www.schule.de).

### **Die schulformspezifischen Grundsatzertelasse:**

Für jede allgemein bildende Schulform gibt es einen Grundsatzertelass, z.B. den Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“. Diese Erlasse beschreiben und regeln die Stellung der Schulform im öffentlichen Schulwesen, die Aufgaben und Ziele, die jeweiligen Stundentafeln, die Organisation der Lehr- und Lernprozesse, die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und die daraus resultierende Förderplanung, die Leistungsbewertung, die Anzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten pro Fach und Schuljahr, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Für alle Förderschulen gibt es einen gemeinsamen Erlass Sonderpädagogische Förderung, der in seinem allgemeinen Teil ebenfalls die oben genannten Begrifflichkeiten beschreibt und außerdem die Orte und Formen der sonderpädagogischen Förderung wie sonderpädagogische Grundversorgung, Integrations-

und Kooperationsklassen, mobile Dienste und Förderschulen. Im besonderen Teil werden die jeweiligen Förderschwerpunkte beschrieben. Die Grundsätze der Berufsbildenden Schulen sind in der Verordnung über Berufsbildende Schulen und den Ergänzenden Bestimmungen (BbS-VO, EB-BbS-VO) geregelt. Für die gymnasiale Oberstufe gilt eine eigene Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit Ergänzenden Bestimmungen (VO-GO, EB-VO-GO). Darin werden alle Regelungen für die Einführungs- und Qualifikationsphase und die zu erreichenden Abschlüsse (Abitur, Fachhochschulreife) getroffen. Für jedes Fach in jeder Schulform gibt es Kerncurricula, die Kompetenzen vorgeben, die die Schüler am Ende bestimmter Jahrgänge erreicht haben sollen. Aus den Kerncurricula muss jede Fachkonferenz einen schuleigenen Lehrplan erstellen, der beschreibt, wie die Schule ihren Schülern das Wissen und die Kompetenzen vermitteln will. Die Kerncurricula bilden die Grundlage für die landesweit einheitlichen Tests und Abschlussarbeiten.

## Schriftlich vorliegende Informationen und Infos aus dem Internet

### **Schulgesetz, sämtliche Erlasse & Curricularen Vorgaben**

Im Internet unter

liegen in der Schule vor und können von den Eltern dort eingesehen werden.

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

### **Schulverwaltungsblatt**

hier werden neue Erlasse

Im Internet zu finden unter **Service**

muss dem Schulelternrat über die Schule zum Lesen zur Verfügung gestellt werden

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

### **Curriculare Vorgaben**

[www.nibis.de/nibis.phtml?menid=203](http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=203)

Über Bildungspolitik in Hannover und Niedersachsen informiert die Seite

[www.staffelternrat-hannover.de](http://www.staffelternrat-hannover.de) Hier findet man aktuelle Presseartikel, Pressemitteilungen der Elternverbände, Erlasse- und Entwürfe, geplante Schulgesetzänderungen und Tendenzen in der Elternschaft.

### **Landeselternrat**

[landeselternrat@ler.niedersachsen.de](mailto:landeselternrat@ler.niedersachsen.de)

### **Bundeselternrat**

[www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)

### **Schule und Recht**

[www.schure.de](http://www.schure.de)

### **Kultusministerium**

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

### **Nds. Bildungsserver**

[www.nibis.de](http://www.nibis.de)

## Wohin wende ich mich bei Fragen?

Nicht immer reicht es aus, seinen Gesetzestext oder eine Verordnung zu lesen. Oft tauchen weitere Fragen auf. Hier ist es wichtig zu wissen, wo man einen Ansprechpartner für seine Probleme findet oder wo man eine weiterführende Information bekommt. Auch hier haben wir eine kleine Liste von möglichen Ansprechpartnern zusammengestellt.

Diese Liste enthält eine „kleine Hierarchie“ und man sollte in der Regel zunächst bei der „untersten Stufe“ beginnen. Wenn dies evtl. aus taktischen Überlegungen nicht

möglich ist, kann selbstverständlich jede andere Stelle gefragt werden.

Nun zu weiteren Informationsquellen:

- Die Schulleitung
- Die Landesschulbehörde
- Das Kultusministerium
- Rechtsabteilung im Kultusministerium
- Die Rechtsabteilung im Landtag

## Seminare für Elternvertreter

Nur wenn man über die gesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit informiert ist, weiß man, wo die Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme liegen. Daher liegt ein Schwerpunkt der Seminare auf der Information zum Schulgesetz.

Wirkungsvolle Elterntarbeit ist nur möglich, wenn sie langfristig angelegt ist. Häufig

stellt man beim Erfahrungsaustausch fest, dass Elternmitwirkung an manchen Schulen gut und an anderen gar nicht funktioniert. Einen sehr großen Stellenwert hat von daher auch der Erfahrungsaustausch zwischen Elternvertretern verschiedener Schulen. So bilden sich Netzwerke, die nach den Seminaren

weiterhin in Verbindung bleiben und sich austauschen.

Außerdem ist es wichtig zu hinterfragen, wo die Schwerpunkte der Elternarbeit sein sollen. Welche Ziele verfolgt man, was ist gegenwärtig umsetzbar? Hierfür muss man innere Strukturen der Zusammen-

arbeit zwischen Eltern und Schule analysieren und Wege zur besseren und effektiveren Zusammenarbeit aller Beteiligten erarbeiten. Der Besuch von Seminaren ist auch bezüglich dieser strategischen Überlegungen sehr hilfreich.

**Elternseminare werden von verschiedenen Stellen angeboten:**

#### **Elterntrainer**

Schulelternräte und interessierte Eltern, die sich über die Arbeit als Elternvertreter und die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Elternmitwirkung informieren wollen, können sich direkt an die Elterntrainer wenden. Wir informieren vor Ort im Rahmen von Schulelternrats-sitzungen oder, wenn Sie wünschen, im

Rahmen vereinbarter Termine, über die Praxis der Elternvertretung und ihre Grundlagen.

Ansprechpartner sind hier Frau Eichholz und Herr Lochte.

Richard Lochte, Tel.: (0511) 2 79 08 65,

Garnet Eichholz, Tel.: (0511) 4 73 55 36.

Aktuelle Angebote finden Sie unter [www.schulconsult.eu](http://www.schulconsult.eu).

#### **Was ist mit den anfallenden Kosten**

Viele Elternräte klagen darüber, dass ihnen bei der Arbeit Kosten entstehen. Die Elternarbeit ist ehrenamtlich. Das bedeutet jedoch nicht, dass die gewählten Vertreter auch noch die Kosten dafür tragen müssen. Alle anfallenden Kosten müssen den Elternvertretern von der Schule ersetzt werden. Insbesondere ist hier zu nennen: Kopierkosten, Porto für Elternbriefe, Kosten für Informationsbroschüren aber auch fast alle anderen Kosten muss die Schule bzw. der Schulträger übernehmen. Sie sollten diese Kostenerstattung in der Schule ansprechen und einfordern bzw. im Haushaltsplan der Schule festlegen.

Die Kosten für Fortbildungen kann der Schulträger übernehmen. Dies ist eine freiwillige Leistung. Entsprechende Informationen kann Ihnen das für Sie zuständige Schulamt geben.

Darüber hinaus sind im Budget der Schule auch Mittel für die Schulung von Elternvertretern im Schulvorstand vorgesehen.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, für die Schulung von kompletten Schulvorständen Gelder vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) zu bekommen.

# Quellen

## **1. Niedersächsisches Schulgesetz**

- Elternvertretung in der Schule §§ 88 bis 96 und 100
- Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte §§ 97 bis 99 und 100
- Innere Schulorganisation, Schulvorstand, Konferenzen und Ausschüsse §§ 32 bis 42
- Schulträgerschaft §§ 101 bis 111
- Schulleitung §§ 43 bis 48
- Lehrpläne (Kerncurricula) für den Unterricht, Bildungsstandards § 122
- Landeselternrat §§ 168 bis 175 NSchG
- Schülerbeförderung § 114 NSchG
- Inklusion §§ 4, 14, 178, 183c

## **2. Kommentar zum NSchG von Brockmann, Littmann, Schippmann**

## **3. Elternwahlordnung (EWO)**

## **4. Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an den Eigenverantwortlichen Schulen“**

## **5. Erlass „Dienstrechtliche Befugnisse“ Aufgaben der SchulleiterInnen**

## **6. Erlass „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“**

## **7. Berechnung der Anzahl der Vollzeitlehreinheiten (VZLE)**

## **8. Verordnung über die Berechnung der Zahl der Vertreter der anderen LK in der GK**

## **9. Orientierungsrahmen „Schulqualität in Niedersachsen“**

## **10. Grundsatzermesse der Schulformen**

## **11. Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und ergänzende Bestimmungen dazu.**

## **12. Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Marie-Christina Waje, Peter Wachtel; Schulverwaltungsblatt 2013)**

## **13. Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen, Hinweise für die kommunalen Schulträger (Niedersächsisches Kultusministerium)**

**Impressum:** Garnet Eichholz  
**Adressen:** Remarqueweg 15  
30455 Hannover  
**Telefon:** (0511) 4 73 55 36  
**Mailadresse:** garnet.eichholz04@arcor.de

&

Richard Lochte,  
Redenstraße 2  
30171 Hannover  
(0511) 2 79 08 65  
r.lochte-1@arcor.de

**Copyright Bilder:** Garnet Eichholz  
Richard Lochte

**Copyright Text:** Garnet Eichholz  
Richard Lochte